

## **2. Änderung**

**der am 17. November 2011 in Kraft getretenen Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Aurich, welche zuletzt durch Beschluss des Kreistages vom 25.06.2013 geändert wurde**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Der Punkt e) heißt künftig „Einwohnerfragestunde“. Die bisherigen Punkte e) bis j) werden zu den Punkten f) bis k).

### **Artikel 2**

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie sind bei der Aufstellung der Tagesordnung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mindestens am 14. Tag vor der nächsten Sitzung des Kreistages bei der Landrätin/dem Landrat eingegangen sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist ein unter Verletzung der 14-Tages-Frist eingegangener Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dieser als Dringlichkeitsantrag gekennzeichnet wurde und die Voraussetzungen des § 7 vorliegen.
- (3) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

### **Artikel 3**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Das sind Angelegenheiten, deren Entscheidung unter Beachtung der einzuhaltenden Ladungsfrist, insbesondere auch unter Berücksichtigung der abgekürzten Ladungsfrist, nicht bis zur nächsten Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen, die nicht wieder beseitigt werden können.

### **Artikel 4**

§ 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Am Anfang einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

### **Artikel 5**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.

Aurich, 19.03.2015

Landkreis Aurich  
Der Landrat

Weber